

# RS Vwgh 1989/1/24 86/04/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §87 Abs1;

GewO 1973 §87 Abs2 bis §87 Abs6;

GewO 1973 §91 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/04/0143 E 15. Dezember 1987 RS 1

### Stammrechtssatz

Bei Anwendung des § 91 Abs 2 GewO 1973 hat die Behörde nur zu prüfen, ob einer der im § 87 Abs 1 legcit genannten Tatbestände auf die natürliche Person, der ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, sinngemäß zutrifft. Sie hat jedoch nicht zu prüfen, ob - bezogen auf diese Person oder auf die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, deren Gewerbeberechtigung in Rede steht - auch Tatbestände des § 87 Abs 2 bis Abs 6 legcit gegeben sind.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986040031.X03

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)